



Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderats

am 02.07.2020 im Jahnhalle Weinstadt-Endersbach

Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 20:10 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann befangen bei TOP 4.

Mitglieder

Frau Hanna Bernhardt

Herr Friedrich Dippon

Herr Markus Dobler

Herr Christian Felger

Frau Doris Groß

Herr Ernst Häcker

Herr Jens Häcker

Herr Samuel Herbrich

Herr Uwe Hoffmann

Frau Larissa Hubschneider

Herr Michael Koch

Herr Julian Künkele

Frau Daniela Mayenburg

Frau Denise Nitsch

Herr Christof Oesterle

Herr Hans Randler

befangen bei TOP 4.

Frau Dr. Annette Rebmann

Herr Richard Schnaitmann

Frau Isolde Schurrer

befangen bei TOP 4.

Herr Dr. Manfred Siglinger

befangen bei TOP 4.

Frau Ina Steiner

Frau Andrea Weber

Herr Daniel Widmayer

Herr Ulrich Witzlinger

befangen bei TOP 4.

Herr Armin Zimmerle

befangen bei TOP 4.

Schriftführer

Frau Julia Schock

Außerdem anwesend

Frau Nicole Lederer

Entschuldigt:

Mitglieder

Herr Volker Gaupp

Öffentliche Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Richtlinie zur Außenbewirtschaftung BU Nr. 113/2020
3. Änderung der Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt
zur Anpassung der Verpflegungsgebühren BU Nr. 127/2020
4. Jahresabschluss der SWWE GmbH 2019 BU Nr. 133/2020
- Zustimmung zur Mandatierung der Betriebsleitung
für die Gesellschafterversammlung
5. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
- 5.1. Auswirkungen der Corona-Krise auf Kultur und Wirtschaft
- 5.2. Öffnung der Rathäuser für den allgemeinen Publikumsverkehr
in Weinstadt
- 5.3. Parkzeitbegrenzung auf dem öffentlichen Parkplatz vor dem Rathaus
in Beutelsbach

1. Bürgerfragestunde

Eine Bürgerin aus der Bahnhofstraße drückt ihre Sorge über den zunehmenden Verkehr und die zunehmende Geschwindigkeit des Verkehrs in der Bahnhofstraße aus. Ein Abschnitt der Strecke zwischen Bahnhof und Schule sei Schulweg, aber da die Autofahrer sich nicht an Tempo 50 halten würden, sei es für die Schulkinder dort sehr gefährlich. Sie bittet die Verwaltung, etwas gegen zu unternehmen und wenn möglich, durch geeignete Maßnahmen den Verkehr dort zu drosseln.

Oberbürgermeister Scharmann zeigt Verständnis für das Anliegen. Allerdings sei es leider nicht möglich, überall dort, wo es gewünscht sei, Tempo 30-Zonen einzurichten, dafür müssten gewissen Voraussetzungen vorliegen. Er weist außerdem darauf hin, Lärmmessungen würden kontinuierlich stattfinden und alle Straßen gleicher Klassifizierung müssten gleich behandelt werden.

Oberbürgermeister Scharmann sagt zu, das städtische Ordnungsamt werde sich der Verkehrssituation in der Bahnhofstraße nochmals im Detail annehmen.

2. Richtlinie zur Außenbewirtschaftung

BU Nr. 113/2020

Herr Schmid, Leiter des städtischen Ordnungsamtes, erläutert dem Gremium den Sachverhalt anhand der Beratungsunterlage.

Für Stadtrat Dobler ist die Richtlinie grundsätzlich nicht schlecht. Allerdings gehe seiner Meinung nach durch die vielen Auflagen der Gemütlichkeitsfaktor vor allem bei der Gastronomie im Außenbereich, die vor dem eigentlichen Gastraum stattfinden solle, verloren.

Stadtrat Dr. Siglinger ist der Ansicht, eine einheitliche Regelung sei in Weinstadt erforderlich, die Stadt müsse sich als verlässlicher Partner erweisen und dürfe keine unterschiedlichen Kriterien anwenden. Allerdings habe er Verständnisschwierigkeiten bei der Richtlinie unter 1. Nr. III, bei 4. und bei 6. Er bittet hier um zusätzliche Erläuterungen. Herr Schmid teilt mit, grundsätzlich seien die Zeiten der Außenbewirtschaftung bis 23.00 Uhr festgelegt, ab 22 Uhr gelte jedoch die allgemeine Nachtruhe. Die Formulierung unter 1. Nr. III in der Richtlinie gelte für Wohngebiete, die Mischgebiete seien nachgeschoben. Den Hinweis von Stadtrat Dr. Siglinger auf die Objektgestaltung und den Ausschluss von Giftpflanzen werde er prüfen lassen, so Herr Schmid weiter. Was die unter 1. geregelte Breite von Rad- und Gehwegen betreffe, so seien hiermit alle Kombinationsmöglichkeiten gemeint.

Stadtrat Randler möchte wissen, ob im Hinblick auf die Gehwegbreite von 1,50 m auch der derzeitige Bestand geprüft werde.

Stadträtin Dr. Rebmann fragt an, wie lange die bisherigen Sondernutzungserlaubnisse gelten und ob ein gewisser Bestandsschutz für die Gastronomen bestehe. Laut Herrn Schmid ist die durch eine Sondernutzungserlaubnis gewährte zeitliche Nutzung auf eine Saison beschränkt und müsse daher immer wieder neu beantragt und beschieden werden.

Stadtrat Witzlinger ist der Ansicht, in einem Wohngebiet müsse ab 22 Uhr die Nachtruhe eingehalten werden, eine Außenbewirtschaftung sei dann generell nicht mehr möglich. Er bittet

darum, die Richtlinie in diesem Punkt klarer zu formulieren. Auch dürfe es im Hinblick auf die einzuhaltenden 1,50 m Restfläche bei einem Gehweg keinen Vertrauensschutz geben, die Grenzen müssten eingehalten werden.

Stadtrat Dippon wünscht sich eine einheitliche Regelung für alle und fragt daher an, ob die Richtlinie auch in Gewerbe-, Industrie- und Siedlungsgebieten gelten würde. Herr Schmid erläutert, die Bestimmungen der Richtlinie gebe es seither ja bereits schon in Form der Auflagen in den Sondernutzungserlaubnissen. Man habe sie nun gebündelt in eine einzige Richtlinie gepackt, damit für die Gastronomie eine gewisse Transparenz entstehe.

Stadtrat Jens Häcker fragt sich, wer die Umsetzung und die Einhaltung der Richtlinie eigentlich kontrollieren solle, das müsse die Stadt ja selbst tun. Oberbürgermeister Scharmann erklärt, das städtische Ordnungsamt sei regelmäßig im Einsatz und kontrolliere die Einhaltung, jedoch schade es nicht, wenn auch die Bevölkerung etwas mithelfe und zusätzlich eventuelle Verstöße melde.

Stadtrat Zimmerle wirft ein, man dürfe nicht vergessen, dass die Richtlinie nur für öffentliche, nicht jedoch für private Flächen gelte.

Stadtrat Hoffmann ist der Ansicht, man müsse lediglich einen Satz im 1. Absatz der Richtlinie unter 6. "Art und Umfang des Betriebs" streichen, dann sei die Angelegenheit stimmig.

Stadtrat Dr. Siglinger stellt klar, bei der Restfläche von 1,50 m bei einem Gehweg handle es sich nicht um den Abstand, sondern um die verbleibende nutzbare Fläche. Herr Schmid ergänzt, diese Regelung käme aus der Straßenverkehrsordnung. Stadtrat Dobler fragt in diesem Zusammenhang nach, ob diese Restfläche von 1,50 m auf einer Straßenseite sei oder ob man sie beidseitig einhalten müsse.

Oberbürgermeister Scharmann verweist auf konkrete Fälle im Stadtteil Beutelsbach, bei denen diese Restfläche eindeutig nicht eingehalten werden könne. Nach Ansicht von Herrn Schmid müssten diese Fälle dann negativ beschieden werden. Stadträtin Dr. Rebmann bekräftigt, es dürfe hier keine Ausnahme- und keine Alternativregelungen geben. Man könne nicht erwarten, dass Passanten wegen einer Außenbewirtschaftung die Straßenseite wechseln müssten, nur weil die Restfläche des Gehwegs nicht ausreichend bemessen sei.

Oberbürgermeister Scharmann fasst zusammen, die Verwaltung wolle mit der vorgelegten Regelung den Betrieben nicht schaden. Die Auflagen gäbe es ja jetzt bereits schon, nur in Form von Sondernutzungen. Aber aus der soeben geführten Diskussion sei nun klar geworden, dass die vorgelegte Richtlinie nachgebessert werden müsse.

Aus diesem Grund bringt Oberbürgermeister Scharmann die Richtlinie zur Außenbewirtschaftung nicht zu Beschlussfassung. Sie soll dem Gremium zu einem späteren Zeitpunkt nochmals vorgelegt werden.

3. Änderung der Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt zur Anpassung der Verpflegungsgebühren BU Nr. 127/2020

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag und auf eine Aussprache.

Herr Friedel, stellvertretender Amtsleiter des Amtes für Familie, Bildung und Soziales, weist auf einen zu korrigierenden Schreibfehler in der Beratungsunterlage hin. Der letzte Satz in Artikel 3 muss richtigerweise lauten: Artikel 2 dieser Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt daraufhin einstimmig die

**Satzung zur Änderung der
„Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt“**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, den §§ 22, 24, 24 a und 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg vom 19.03.2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 02.07.2020 folgende Satzung zur Änderung der „Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt“ beschlossen:

Artikel 1

In „§ 9 Verpflegungsgebühren“ wird Satz 2 wie folgt geändert:

Für die Essensteilnahme wird für die Monate Januar bis Juli und September bis Dezember durchgehend eine Monatsgebühr von 79 EUR erhoben.

Artikel 2

In „§ 9 Verpflegungsgebühren“ wird Satz 2 wie folgt geändert:

Für die Essensteilnahme wird für die Monate Januar bis Juli und September bis Dezember durchgehend eine Monatsgebühr von 81 EUR erhoben.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Artikel 2 dieser Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

4. Jahresabschluss der SWWE GmbH 2019 **BU Nr. 133/2020**
- Zustimmung zur Mandatierung der Betriebsleitung für
die Gesellschafterversammlung

Die Stadträte Schurrer, Zimmerle, Witzlinger, Dr. Siglinger und Randler sowie Oberbürgermeister Scharmann erklären sich in dieser Angelegenheit als Aufsichtsräte der SWWE GmbH für befähigt und rücken vom Sitzungstisch ab.

Erster Bürgermeister Deißler übernimmt die Sitzungsleitung.

Der Betriebsleiter der Stadtwerke, Herr Meier, fasst den Jahresabschluss der SWWE GmbH kurz zusammen.

Ohne Aussprache beschließt der Gemeinderat anschließend einstimmig:

Der Gemeinderat ermächtigt die Betriebsleitung in der Gesellschafterversammlung folgender Beschlussfassung zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 wird, wie von der Geschäftsführung vorgelegt, festgestellt.
2. Das Jahresergebnis nach Steuern in Höhe von 361.731,45 €, bei dem die sonstigen Steuern in Abzug gebracht wurden, wird aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages vom 11.07.2013 mit dem Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt vollständig an die Gesellschafter abgeführt:
Die Ausgleichszahlung nach § 16 KStG in Höhe von 66.078,04 € wird an die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH zum 17.07.2020 abzüglich geleisteter Vorabauszahlungen abgeführt. Davon entfallen 46.642,00 € auf die fixe Ausgleichszahlung und 19.436,04 € auf die variable Ausgleichszahlung.
Der verbleibende Jahresgewinn nach Ausgleichszahlung in Höhe von 295.653,41 € wird an den Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt zum 17.07.2020 abzüglich geleisteter Vorabauszahlungen abgeführt.
3. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Angabe in den Beschlüssen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	EUR
1.1	Bilanzsumme	17.320.626,92
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	17.067.809,07
	- das Umlaufvermögen	252.817,85
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	6.552.680,86
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.404.470,00
	- die Rückstellungen	12.500,00
	- die Verbindlichkeiten	8.350.976,06
1.2	Jahresgewinn	0,00
	(Jahresergebnis nach Steuern und vor Ergebnisab-	(361.731,45)
	führung)	
1.2.1	Summe der Erträge	1.402.481,87
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.402.481,87

Die Stadträte Schurrer, Zimmerle, Witzlinger, Dr. Siglinger und Randler sowie Oberbürgermeister Scharmann kehren an den Sitzungstisch zurück.

Oberbürgermeister Scharmann übernimmt wieder die Sitzungsleitung.

5. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes

5.1. Auswirkungen der Corona-Krise auf Kultur und Wirtschaft

Stadtrat Ernst Häcker bittet die Verwaltung, den Vereinen und Betrieben jetzt vor allem in der Corona-Krise unter die Arme zu greifen. Seiner Ansicht nach müsse die Kulturlandschaft in jedem Fall erhalten bleiben.

Oberbürgermeister Scharmann weist darauf hin, dass sich die Stadtverwaltung nur um städtische, nicht aber um private Veranstaltungen kümmern könne. Außerdem stehe die Verwaltung im Austausch mit anderen Behörden und suche stetig nach Optimierungsmöglichkeiten. Des Weiteren habe die Stadt Weinstadt keinen Einfluss auf die Vorgabe der Corona-Verordnung, diese sei Bundes- beziehungsweise Ländersache.

Auf Wunsch von Oberbürgermeister Scharmann stellen Frau Heerdt und Herr Beglau vom Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Stadtmarketing das von der Verwaltung entwickelte Veranstaltungskonzept "Ab auf die Insel" vor, das den Vereinen, Weingütern und Gastronomen eine Corona-gerechte Veranstaltungsmöglichkeit bieten könne. Dieses Konzept könnte in den Mühlwiesen umgesetzt werden und sehe vor, Sitzinseln mit Strohbällen zu schaffen, durch die die Corona-bedingten Sicherheitsabstände eingehalten werden könnten. Außerdem solle die Einlasssituation bei Veranstaltungen geregelt sowie eine Plattform beziehungsweise eine Bühne gestellt werden. Bei Interesse könnten Vereine, Weingüter und Gastronomen diese Fläche anmieten. Ein erster Probelauf solle im August 2020 für 4 Wochen stattfinden.

Die Stadträte Witzlinger, Ernst Häcker und Dr. Siglinger zeigen sich von der Idee sehr angegan.

Oberbürgermeister Scharmann stellt fest, die Zustimmung des Gremiums veranlasse die Verwaltung, das Konzept weiter zu entwickeln und dann auch umzusetzen.

5.2. Öffnung der Rathäuser für den allgemeinen Publikumsverkehr in Weinstadt

Stadtrat Zimmerle fragt an, ab wann die Rathäuser in Weinstadt für den allgemeinen Publikumsverkehr wieder geöffnet werden sollen. Oberbürgermeister Scharmann antwortet, die derzeitige Regelung mit der Terminvergabe habe sich bewährt. Man müsse darauf achten, dass sich im Rathausfoyer keine Menschenansammlung bilde, da nicht genug Platz sei, um die Corona-bedingten Abstandsflächen einhalten zu können. Zumindest in den nächsten 14 Tagen werde sich an der bisherigen Regelung daher nichts ändern.

Stadträtin Groß wirft ein, sie habe oft von Reklamationen der Bürgerinnen und Bürger dergestalt gehört, man könne die Stadtverwaltung unter den veröffentlichten Telefonnummern nicht oder nicht regelmäßig erreichen.

Oberbürgermeister Scharmann berichtet von Anlaufschwierigkeiten zu Beginn der Regelung aufgrund von Krankheit- und Urlaubszeit. Die Verwaltung habe jedoch inzwischen nachgebessert und derzeit komme es zu keinen Beanstandungen mehr.

5.3. Parkzeitbegrenzung auf dem öffentlichen Parkplatz vor dem Rathaus in Beutelsbach

Stadtrat Dobler weist auf die Parkzeitbegrenzung von einer Stunde auf dem öffentlichen Parkplatz vor dem Rathaus in Beutelsbach hin und bittet darum, diese Parkzeitbegrenzung nur für die Öffnungszeiten des Rathauses festzusetzen.

Oberbürgermeister Scharmann sagt zu, das städtische Ordnungsamt werde die Angelegenheit und die derzeitigen Regelungen prüfen.

ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

Vorsitzender

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Schriftführer